

## Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern oder Geschwistern vom 15. Januar 2009

Die Kantonsräte Alois Gössi, Baar, und Hubert Schuler, Hünenberg, haben am 15. Januar 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zur Revision des Polizeigesetzes zu unterbreiten, die

- es der Polizei ermöglicht, Jugendliche während maximal 10 Tagen wegzuweisen, die häusliche Gewalt gegenüber den Eltern oder Geschwistern ausüben
- der Polizei auferlegt, für deren Unterbringung in dieser Zeit besorgt zu sein
- die Polizei beauftragt, die Vormundschaftsbehörde und bei strafrechtlich relevanten Fällen auch die Jugendanwaltschaft zu benachrichtigen.
- die Polizei um die nachträgliche Bewilligung der Wegweisung beim Gericht ersucht

## Begründung:

Kantonsrat Alois Gössi reichte im März 2002 eine Motion ein, die den besseren Schutz vor schlagenden Ehemännern/Vätern, wobei auch Ehefrauen/Mütter Täterinnen sein können, verlangt. Mit dem neuen Polizeigesetz vom November 2006 wurde dieser Motion Rechnung getragen: der Schutz vor häuslicher Gewalt wurde im Gesetz verankert. Dazu gehört auch ein Wegweisungsrecht des Täters/der Täterin von 10 Tagen aus der gemeinsamen Wohnung. Von gewaltausübenden Jugendlichen gegenüber Eltern und/oder Geschwistern wurde in dieser Motion nichts geschrieben, auch der Bericht des Regierungsrates liess sich dazu nicht aus. Es gab/gibt die Sichtweise, dass Ehepartner gegeneinander oder Eltern gegenüber Kindern Gewalt anwenden und nicht umgekehrt.

Leider gibt es auch Gewalt von Jugendlichen gegenüber ihren Eltern oder Geschwistern. Es sind verzweifelte Eltern, die sich vor ihren eigenen Kindern fürchten müssen. Sie getrauen sich oft nicht, auch aus Scham, etwas zu unternehmen. Das Problem wird vielfach totgeschwiegen und zu einem Tabuthema gemacht.

In der Stadt Zürich muss die Stadtpolizei öfters wegen häuslicher Gewalt von Jugendlichen ausrücken. Eingreifen kann sie selten, die Eltern wollen meistens nicht, dass die Kinder fremdplatziert werden. Das Polizeigesetz sieht Wegweisungen bei erwachsenen Personen vor. Bei Minderjährigen ist die Sachlage anders, das Gewaltschutzgesetz ist für sie nur bedingt anwendbar. Eine Wegweisung ist nur erlaubt, wenn die Eltern einer Fremdbetreuung zustimmen. Allenfalls können die Behörden, wenn sich der/die Jugendliche in einem psychischen Ausnahmezustand befindet, einen Obhutsentzug anordnen. Eine weitere Möglichkeit zur Fremdplatzierung besteht, wenn ein strafrechtliches Verhalten vorliegt, das von Amtes wegen verfolgt wird oder die Eltern eine Strafanzeige eingerecht haben, was jedoch sehr selten der Fall ist.

Es besteht eine Gesetzeslücke bei Jugendlichen, die Gewalt gegenüber ihren Eltern oder Geschwistern anwenden. Die Handhabe dazu ist, sofern die Eltern keine Anzeige erstatten, sehr klein. Mit dieser Motion soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem jugendlichen Täter/der

Seite 2/2 1772.1 - 12978

Täterin wie auch den Eltern resp. den Geschwistern zu helfen. Die Polizei soll das Recht erhalten, jugendliche Täter und Täterinnen für maximal 10 Tage wegzuweisen. Die Situation soll so schnell wie möglich deeskaliert werden, die Gewalt soll durchbrochen werden. Die Beteiligten sollen zur Ruhe kommen und Möglichkeiten suchen, die ihre Gewaltsituation verändert. Mit der Wegweisung wird den gewalttätigen Jugendlichen das Zeichen gesetzt, dass das Tolerierbare bei Weitem überschritten wurde.

Die Wegweisung der Jugendlichen ist das eine. Das andere ist, dass die Polizei für die Unterbringung verantwortlich ist. Die Polizei muss ebenfalls die Vormundschaftsbehörde sowie allenfalls die Jugendanwaltschaft bei Straftaten benachrichtigen. Mit der Involvierung der Vormundschaftsbehörde wird sichergestellt, dass der Täter/die Täterin und die Erziehungsberechtigten sowie allenfalls Geschwister unterstützt und professionell beraten werden. Die polizeiliche Intervention trägt somit zur Prävention vor weiterer Gewalt bei.

Diese Motion trägt den besonderen Bedürfnissen von gewalttätigen Jugendlichen Rechnung. Es gibt aber weitere Bereiche, die bei der Bearbeitung der Motion ebenfalls betrachtet werden müssten: gewalttätige Betagte oder geistig angeschlagene Ehe- oder Lebenspartner.

Der Elternnotruf im Kanton Zürich registrierte im Kanton Zürich 2006 100 Fälle von Gewalt gegen Eltern und 30 gegen Geschwister. Im Jahre 2008 gab es im Kanton Zug 2 Fälle, in denen Jugendliche physische Gewalt gegen ihre Eltern ausgeübt hatten.